

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/10/14 2004/05/0204**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2005

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §365;

AVG §68 Abs1;

BauO Wr §50;

BauO Wr §51 Abs10;

BauO Wr §55 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die in § 55 Abs. 1 BauO für Wien genannte Vorschreibung zugleich mit der Erteilung der Bewilligung setzt jedenfalls voraus, dass der Anspruch auf den Anliegerbeitrag schon entstanden ist (§ 51 Abs. 10 BauO für Wien). (Hier: Die belangte Behörde vertritt dazu zunächst den Standpunkt, die Kostenersatzansprüche nach § 50 BauO für Wien, um die es hier gehe, könnten - ungeachtet der Bestimmungen des § 55 Abs. 1 BauO für Wien - erst nach Leistung der Entschädigungen an die berechtigten Eigentümer vorgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund des Beschwerdefalles ist der belangten Behörde jedenfalls darin beizutreten, dass die fraglichen Kostenersätze (arg. "Ersatz") nicht vor rechtskräftigem Abspruch über die Entschädigungsansprüche vorgeschrieben werden konnten, weil man nicht sagen kann, dass zuvor die Gemeinde die Flächen im Sinne des § 50 BauO für Wien "gegen Entgelt erworben" hätte.)

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050204.X02

## Im RIS seit

11.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)